



Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin
Società Svizzera di Ultrasonologia in Medicina
Société Suisse d'Ultrasons en Médecine

Ausführungsbestimmungen Fähigkeitsausweis POCUS

Inhalt

Ausführungsbestimmungen FA POCUS, gültig ab 1. Juni 2023:.....	3
1 Komponenten-übergreifende Bestimmungen	3
1.1 Erwerb von Komponenten	3
1.2 Kurse	3
1.3 Kurse im Ausland.....	3
1.4 Untersuchungen	4
1.5 Anerkennung Zertifikat Notfallsonografie (SGUM/DEGUM/ÖGUM).....	4
1.6 Fortbildung und Rezertifizierung	5
2 Komponenten-spezifische Bestimmungen	5
2.1 Komponente 1 – Basis-Notfall-Sonografie	5
2.2 Komponente 2 – Fokussierte Sonografie am Bewegungsapparat.....	5
2.3 Komponente 3 – Fokussierte Sonografie arterielle Gefässe	5
2.4 Komponente 4 – Fokussierte Sonografie venöser Gefässe.....	5
2.5 Komponente 5 – Gefässpunktionen	6
2.6 Komponente 6 – Interventionelle Schmerztherapie.....	6
2.6.1 Regulärer Erwerb FA POCUS mit einzig dieser Komponente	6
2.6.2 Zusätzlicher Erwerb der Komponente Interventionelle Schmerztherapie für Träger der Komponente 10 Regionalanästhesie und Gefässpunktion	6
2.7 Komponente 7 – IPS für Kinder ab 5. Lebenswoche	6
2.8 Komponente 8 – Neuro-Critical Care.....	6
2.9 Komponente 9 – Pädiatrie Praxis / Notfallstation / Ambulatorium	7
2.10 Komponente 10 – Regionalanästhesie.....	7
2.10.1 Regulärer Erwerb FA POCUS mit einzig dieser Komponente	7
2.10.2 Zusätzlicher Erwerb der Komponente Regionalanästhesie für Träger der _____Komponente 6 Interventionelle Schmerztherapie	7
2.11 Komponente 11 – Fokussierte Thoraxsonografie	8
2.12 Komponente 12 – Fokussierte transösophageale kardiale Sonografie	8
_____(Erwachsene auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen).....	8
2.13 Komponente 13 – Fokussierte transthorakal kardiale Sonografie (Erwachsene	8
____auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen)	8
2.14 Komponente 14 - Fokussierte transthorakale kardiale Sonografie (Kinder ab 5.	8
____Lebenswoche auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen).....	8
2.15 Komponente 15 – präklinische Sonografie.....	8

Ausführungsbestimmungen FA POCUS, gültig ab 1. Juni 2023:

Das Fähigkeitsprogramm POCUS (SGUM) regelt die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des FA POCUS und den damit verbundenen Komponenten. Ergänzend zum FA werden in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen folgende Punkte verbindlich geregelt.

1 Komponenten-übergreifende Bestimmungen

1.1 Erwerb von Komponenten

Sofern für die Erlangung des Facharztstitels der Erwerb einer oder mehrerer Komponenten des FA POCUS Voraussetzung ist, kann der Anwärter / die Anwärterin bei der SGUM eine Äquivalenzbescheinigung beantragen. Gleiches gilt für Anwärter mit einem ausländischen Facharzttitel. Die Äquivalenzbescheinigung wird ausgestellt, wenn der Anwärter die Bedingungen für die jeweilige POCUS-Komponente erfüllt. Die Kosten sind analog den Kosten für den Erwerb des FA POCUS (aktuell 300.-). Nach erlangtem Facharzttitel kann die Äquivalenzbescheinigung auf Antrag des Anwärters kostenlos in den Fähigkeitsausweis POCUS umgewandelt werden.

1.2 Kurse

Kurse können in Form von 1- bzw. 2-Tageskursen oder fragmentiert (minimal 1 Lektion, entsprechend 45-60 Minuten pro einzelne Unterrichtseinheit) über einen begrenzten Zeitraum (max. 2 Jahre) durchgeführt werden. Inhalt, Gesamtzahl der Unterrichtslektionen sowie übrige Anforderungen (Teilnehmer/Gerät und Tutor, Prozentsatz SGUM-anerkannter Tutoren, etc.) müssen den Anforderungen des FA POCUS entsprechen.

Der theoretische Teil der Kurse kann durch E-Learning ersetzt werden, sofern dieses inhaltlich äquivalent ist und eine Lernzielkontrolle durchgeführt wird. Diese ist auszuweisen.

Falls ein Kurs mehrere Komponenten betrifft / beinhaltet, so sind die Inhalte für jede Komponente separat auszuweisen.

Durch die Sektionen der SGUM anerkannte Kurse werden für den POCUS anerkannt, sofern diese die POCUS-spezifischen Inhalte mit abdecken.

1.3 Kurse im Ausland

Kurse im Ausland werden anerkannt, wenn diese

- a.) Inhaltlich den Kriterien eines SGUM-Kurses entsprechen – die Beweislast liegt beim Antragsteller
- b.) Die Geschäftsstelle führt eine Liste der im In- und Ausland anerkannten Kurse
- c.) Es wird bei ausländischen Kursen empfohlen, deren Anerkennung vorgängig mit der Geschäftsstelle SGUM abzuklären. Hierfür ist ein detailliertes Programm des Kurses vorzulegen.
- d.) Für den Kurs anrechenbar sind Kursinhalte, die den Lernzielen der entsprechenden POCUS-Komponente entsprechen.

Supervidierte Untersuchungen im Ausland: Untersuchungen, welche unter der Supervision von im entsprechenden Gebiet DEGUM- oder ÖGUM- anerkannten Kursleitern / Tutoren / Superioren durchgeführt wurden, werden anerkannt.

Die Anerkennung von anderen ausländischen supervidierten Untersuchungen / Interventionen resp. die Anerkennung entsprechender Supervisoren / Tutoren (Bsp. Im Rahmen von Fellowship-Programmen POCUS) sollte, wenn möglich vorgängig bei der SGUM Geschäftsstelle beantragt und von den entsprechenden Fachverantwortlichen der Komponente bewilligt werden. Für die Abklärung der Anerkennung muss ein detaillierter Beschrieb des Programms der SGUM eingereicht werden.

1.4 Untersuchungen

Jede Ultraschalluntersuchung muss entweder im offiziellen SGUM-Logbuch oder einer äquivalenten Liste dokumentiert werden. Pro Komponente wird ein Logbuch geführt. Im Logbuch sind die sonografischen Befunde aufzuführen (ein Hauptbefund / Untersuchung resp. Intervention). Die Untersuchungen werden durch den / die zuständigen Weiterbildner visiert (handschriftlich oder elektronisch).

Zusätzlich wird für jede Untersuchung ein Untersuchungs- / Interventionsbericht erstellt. Diese Berichte müssen zusammen mit relevanten Bildern oder Videos auf Anfrage vorgewiesen werden können.

Es werden die Anzahl Untersuchungen gefordert, für die Anerkennung ist eine relevante Anzahl Pathologien wünschenswert, jedoch nicht zwingend. Es gibt keine Einschränkungen, wann und in welcher Zeitspanne die Untersuchungen durchgeführt werden können / müssen. Weiterbildner gelten als anerkannt, wenn sie zum Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen bei der SGUM als Supervisor / Tutor / Kursleiter anerkannt sind.

Für den FA POCUS können 100% der geforderten supervidierten Untersuchungen durch einen Supervisor / Tutor und / oder Kursleiter visiert werden.

Untersuchungen aus Kursen zählen nicht als praktische Untersuchungen

Untersuchungen, welche zur Erlangung eines anderen FA Ultraschall gemacht wurden, werden auch für den FA POCUS anerkannt, sofern sie inhaltlich den Lernzielen der entsprechenden POCUS-Komponente entsprechen. Jede Untersuchung kann nur max. einmal für die Anerkennung des FA POCUS gezählt werden.

1.5 Anerkennung Zertifikat Notfallsonografie (SGUM/DEGUM/ÖGUM)

Kurse: Die im Rahmen der Erlangung des Notfallzertifikats absolvierten Kurse werden anerkannt, sofern sie den Bedingungen der Kurse für die jeweilige Komponente entsprechen.

Supervidierte Untersuchungen: Die im Rahmen der Erlangung des Notfallzertifikats durchgeführten supervidierten und nicht supervidierten Untersuchungen werden anerkannt, sofern sie die Bedingungen für die jeweiligen Komponenten und inhaltlich der entsprechenden Komponente entsprechen.

1.6 Fortbildung und Rezertifizierung

SGUM-Credits sind nicht an einen spezifischen Fähigkeitsausweis bzw. an eine spezifische Komponente gebunden.

Grundkurse für den FA POCUS zählen nicht für die Fortbildung / Rezertifizierung POCUS. Aufbau- und Abschlusskurse der verschiedenen Module des FA Sonografie / FA POCUS können für die Fortbildung / Rezertifizierung anerkannt werden.

Führen Tutoren- und Kursleiter einen Grundkurs für eine POCUS-Komponente durch, so können diese für die Rezertifizierung angerechnet werden.

2 Komponenten-spezifische Bestimmungen

2.1 Komponente 1 – Basis-Notfall-Sonografie

Anwärter, welche über den FA Sonografie, Modul Abdomen, verfügen, erhalten den FA POCUS (Komponente 1) auf Antrag, wenn sie den eintägigen Basisnotfallsonografiekurs (oder den 3-tägigen Grundkurs Abdomen mit BNFS-Teil) besucht haben.

Supervisoren: Supervisoren, Tutoren und Kursleiter des Moduls Abdomen sind als Supervisoren für die K1 anerkannt. Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin werden als Supervisoren anerkannt, wenn sie entweder als Supervisoren für den Fähigkeitsausweis Sonographie, Modul Abdomen, oder als Supervisor K1 FA POCUS anerkannt sind (entsprechend mind. 1 Jahr nach Erwerb K1).

Kursleiter und Tutoren des Modul Abdomen werden auf Antrag ohne weitere Bedingungen als Kursleiter respektive Tutoren K1 anerkannt, wenn sie mind. einen eintägigen Notfallsonobasiskurs absolviert haben.

Träger des Facharztstitels Gastroenterologie und Radiologie sind als Supervisoren POCUS K1 anerkannt.

Es obliegt den Komponentenvertretern K1 der WBK POCUS zu beurteilen, ob die POCUS-spezifischen Inhalte in den supervidierten Untersuchungen genügend repräsentiert sind – ist dies nicht der Fall, kann der Antrag auf Anerkennung abgelehnt werden.

2.2 Komponente 2 – Fokussierte Sonografie am Bewegungsapparat

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.3 Komponente 3 – Fokussierte Sonografie arterielle Gefässe

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.4 Komponente 4 – Fokussierte Sonografie venöser Gefässe

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.5 Komponente 5 – Gefässpunktionen

Dokumentation der praktischen Untersuchungen: 1 Bild der anatomischen Region, in welcher die Intervention durchgeführt wird mit den relevanten anatomischen Strukturen (Gefäss) vor und 1 Bild nach der Intervention (nach Kathetereinlage). Fakultativ kann auch ein Video der Intervention gespeichert werden.

2.6 Komponente 6 – Interventionelle Schmerztherapie

2.6.1 Regulärer Erwerb FA POCUS mit einzig dieser Komponente

Nachweis des Erlernens von Grundlagen der Sonographie (als ppt auf der website der SGUM verfügbar) mittels Lernkontrolle zu Beginn des Kurses oder in einen absolvierten Kurs integriert mit mindestens 2 theoretischen Lektionen.

Nachweis von Kursen mit total mindestens 16-SGUM Credits, entweder im Rahmen eines 2-tägigen Kurses, von 2 eintägigen Kursen oder im Rahmen eines Ultraschall-Curriculums an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der SSIPM (Lektionen nicht über mehr als 2 Jahre verteilt, vergl. allgemeine Bedingungen)

Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 6) müssen in den Kursen abgebildet sein, die erweiterten Kenntnisse sind fakultativ.

200 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 100 supervidiert)

2.6.2 Zusätzlicher Erwerb der Komponente Interventionelle Schmerztherapie für Träger der Komponente 10 Regionalanästhesie und Gefässpunktion

Nachweis von Kursen mit total mindestens 8-SGUM Credits

Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 6) müssen im Kurs abgebildet sein.

100 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 50 supervidiert)

Relevante Bilddokumentation (Minimalstandard):

1 Bild der anatomischen Region, in welcher die Intervention durchgeführt wird mit den relevanten anatomischen Strukturen vor und 1 Bild nach der Intervention (nach erfolgter Injektion, Kathetereinlage, ...).

Fakultativ kann auch ein Video der Intervention gespeichert werden.

2.7 Komponente 7 – IPS für Kinder ab 5. Lebenswoche

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.8 Komponente 8 – Neuro-Critical Care

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.9 Komponente 9 – Pädiatrie Praxis / Notfallstation / Ambulatorium

Der Grundkurs Abdomen ist ausreichend für die pädiatrische POCUS-Weiterbildung Praxis / Ambulatorium/Notfall

2.10 Komponente 10 – Regionalanästhesie

2.10.1 Regulärer Erwerb FA POCUS mit einzig dieser Komponente

Nachweis des Erlernens von Grundlagen der Sonographie (als ppt auf der website der SGUM verfügbar) mittels Lernkontrolle zu Beginn des Kurses oder in einen absolvierten Kurs integriert mit mindestens 2 theoretischen Lektionen.

Nachweis von Kursen mit total mindestens 16-SGUM Credits, entweder im Rahmen eines 2-tägigen Kurses, von 2-eintägigen Kursen oder im Rahmen eines Ultraschall-Curriculums an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der SSAPM (Lektionen nicht über mehr als 2 Jahre verteilt, vergl allgemeine Bedingungen)

Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 10) müssen in den Kursen abgebildet sein im Kurs, die erweiterten Kenntnisse sind fakultativ.

200 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 100 supervidiert)

Mindestens 100 Interventionen (wovon 50 supervidiert) müssen regionalanästhesiologischer Natur, mindestens 50 (wovon 25 supervidiert) müssen Gefässpunktionen oder Kanülierungen sein.

2.10.2 Zusätzlicher Erwerb der Komponente Regionalanästhesie für Träger der Komponente 6 Interventionelle Schmerztherapie

Nachweis von Kursen mit total mindestens 8-SGUM Credits

Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 10) müssen abgebildet sein im Kurs

100 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 50 supervidiert), alle müssen regionalanästhesiologischer Natur sein (Gefässpunktionen sind in diesem Falle nicht anrechenbar).

Erklärung: die Gefässpunktionen (v.a. zentralvenöse) werden im anästhesiologischen Curriculum heute schon standardmässig mit Ultraschallkontrolle durchgeführt

Relevante Bilddokumentation (Minimalstandard): 1 Bild der anatomischen Region, in welcher die Intervention durchgeführt wird mit den relevanten anatomischen Strukturen vor und 1 Bild nach der Intervention (nach erfolgter Injektion, Kathetereinlage, ...).

Fakultativ kann auch ein Video der Intervention gespeichert werden

2.11 Komponente 11 – Fokussierte Thoraxsonografie

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.12 Komponente 12 – Fokussierte transösophageale kardiale Sonografie

(Erwachsene auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen)

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.13 Komponente 13 – Fokussierte transthorakal kardiale Sonografie (Erwachsene auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen)

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.14 Komponente 14 - Fokussierte transthorakale kardiale Sonografie (Kinder ab 5. Lebenswoche auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen)

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen

2.15 Komponente 15 – präklinische Sonografie

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen